VERORDNUNG (EWG) Nr. 1084/74 DER KOMMISSION

vom 30. April 1974

zur Koppelung der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch mit dem Verkauf von bei den Interventionsstellen eingelagertem Fleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Preise für Rindfleisch auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft liegen zur Zeit unter den Interventionspreisen. Dieser Lage läßt sich kurzfristig nicht durch Interventionsmaßnahmen abhelfen.

Die Lage der Märkte der Gemeinschaft ist nämlich einerseits durch große Lagervorräte an gefrorenem Rindfleisch bei den Interventionsstellen und andererseits durch ein reiches Angebot an Fleisch zur Intervention gekennzeichnet. Wenn man eine normale Wirksamkeit der Interventionsmechanismen herstellen will, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Freimachung der begrenzten Lagerkapazitäten ermöglichen.

Angesichts der Tatsache, daß diese Situation durch überschüssige Angebote hervorgerufen wurde, wobei die Einfuhren aus Drittländern eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch auf die Mengen zu beschränken, die von den Interventionsstellen abgesetzt werden. Es sollten deshalb Einfuhrlizenzen lediglich bei Vorlage eines Kaufvertrags für Fleisch der Interventionsstellen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Voraussetzung für die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch ist die Vorlage eines Vertrages über den Kauf von bei der Interventionsstelle eingelagertem gefrorenem Rindfleisch zu im voraus festgesetzten Pauschalpreisen.

(2) Der Kaufvertrag berechtigt zur Inanspruchnahme einer Einfuhrlizenz für die gleiche Menge gefrorenes Rindfleisch, wobei 100 Kilogramm Rindfleisch ohne Knochen 130 Kilogramm Fleisch mit Knochen entsprechen.

(3) Die unter Anrechnung auf das durch die Verordnung (EWG) Nr. 167/74 eröffnete Zollkontingent durchgeführten Einfuhren werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 2

Die Erteilung einer Lizenz nach den Bestimmungen von Artikel 1 hat die Eintragung eines der nachstehenden Vermerke in das Original des Kaufvertrags zur Folge :

„Jumelage"
„Koblingstransaktioner"
„Kopplung"
„Linked sale"
„Abbinamento"
„Koppeling".

Dieser Vermerk wird ergänzt durch die Angabe der Fleischmenge, auf die auf Grund des Kaufvertrags die Einfuhrlizenz lauten darf.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.